

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 590/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	10.10.02	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2002

Beschlussvorschlag

1. Der Rat verzichtet wegen der Dringlichkeit auf eine Vorberatung der Angelegenheit gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach im Finanz- und Liegenschaftsausschuss und entscheidet unmittelbar über die Änderung der Haushaltssatzung 2002 und die sich daraus ergebenden Änderungen des Investitionsprogramms 2001 – 2005 der Stadt Bergisch Gladbach.
2. In Abänderung des Beschlusses vom 21.03.2002 werden die Haushaltssatzung 2002 in der vorgelegten Fassung und die sich daraus ergebenden Änderungen des Investitionsprogramms 2001 – 2005 beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Die am 21.03.2002 vom Rat beschlossene Haushaltssatzung wurde am 06.04.2002 dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt. Wegen der kritischen Haushaltssituation der Stadt und den im Haushalt enthaltenen besonderen Finanzierungsmaßnahmen hat sich im Vorfeld bereits die Bezirksregierung Köln als obere Aufsichtsbehörde eingebunden. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens bestand insbesondere Klärungsbedarf bezüglich des Nießbrauchmodells zur Finanzierung von Schulsanierungen. Die Bezirksregierung hat trotz der mittlerweile vom Innenministerium erklärten grundsätzlichen Zulässigkeit haushaltsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Veranschlagung des Nießbrauchentgelts im Verwaltungshaushalt erhoben. Diese konnten durch mehrere Gespräche, die auch vom Landrat im Interesse der Stadt Bergisch Gladbach aktiv unterstützt wurden, nicht ausgeräumt werden.

Nunmehr hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 25.09.2002 nochmals ausdrücklich gefordert, dass das im Haushalt 2002 veranschlagte Nießbrauchentgelt als Kredit nur im Vermögenshaushalt zu veranschlagen ist. Somit stehen dem Vermögenshaushalt zusätzliche Einnahmen in Höhe des Nießbrauchentgelts für investive Zwecke zur Verfügung. Damit können bisher dafür veranschlagte Mittel wie Grundstücksveräußerungen und Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage im Wege der Zuführung nach § 22 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden.

Da das Nießbrauchentgelt dann auch für investive Zwecke im Bereich der Schulsanierung zur Verfügung steht, kann auch die dafür vorgesehene Schulpauschale vollständig dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden.

Die notwendigen einzelnen Veränderungen der Veranschlagungen ergeben sich aus der beigefügten Liste.

Die sich hieraus ergebende neue Satzung ist ebenfalls beigefügt.